

Arbeitsgemeinschaft Württemberg im Bund Deutscher Philatelisten e.V.

Satzung

in der Fassung der Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung am 24. April 2010

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen Arbeitsgemeinschaft Württemberg e. V. im Bund Deutscher Philatelisten e. V.
- (2) Der Verein ist in das Vereinsregister eingetragen
- (3) Der Verein hat den Sitz in 71254 Ditzingen - Hirschlanden
- (4) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr

§ 2 Zweck und Aufgaben

- (1) Zweck des Vereins ist die Förderung der Heimatkunde und Heimatpflege, insbesondere der postalischen Heimatforschung Württembergs, durch
 - a) Forschungsarbeiten auf dem Gebiete der postalischen Verhältnisse von Württemberg unter Berücksichtigung geschichtlicher, kultureller und sozialer Aspekte und durch deren Veröffentlichung,
 - b) die Pflege, Förderung und Unterstützung der postgeschichtlichen Philatelie,
 - c) Herausgabe von Fachschriften.
- (2) Die Arbeitsgemeinschaft Württemberg ist selbstlos tätig. Sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Sie ist überparteilich und nicht konfessionell gebunden. Sie verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte“ Zwecke der Abgabenordnung. Sämtliche Mittel des Vereins sind zur Erfüllung dieses Zweckes zu verwenden.
- (3) Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Mitgliedschaft

- (1) Die Arbeitsgemeinschaft Württemberg hat ordentliche Mitglieder und Ehrenmitglieder.
- (2) Über die Aufnahme eines Mitgliedes entscheidet der Vorstand. Wird die Aufnahme eines Mitgliedes durch den Vorstand abgelehnt, so kann der Antragsteller innerhalb eines Monats nach Zustellung des ablehnenden Bescheides schriftlich Berufung einlegen. Über die Berufung entscheidet die nächste Mitgliederversammlung.
- (3) Ehrenmitglieder werden auf Antrag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung ernannt; sie haben bei dieser Abstimmung kein Stimmrecht,

§ 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder der Arbeitsgemeinschaft

- (1) Die Mitglieder haben Stimmrecht bei den Mitgliederversammlungen.

- (2) Jedes Mitglied ist verpflichtet, den Vereinsbeitrag zu bezahlen. Dieser ist innerhalb der ersten drei Monate des Jahres bzw. bei neuen Mitgliedern innerhalb eines Vierteljahres nach dem Eintritt in den Verein zu entrichten, Für Ehrenmitglieder ist der Beitrag freiwillig.

§ 5 Ende der Mitgliedschaft

- (1) die Mitgliedschaft erlischt durch den Tod, durch schriftliche an den Vereinsvorstand gerichtete Austrittserklärung oder durch Ausschluss.
- (2) Der Austritt ist zum Ende des Jahres unter Einhaltung einer einmonatigen Kündigungsfrist möglich.
- (3) Ein Mitglied kann bei ehrenrührigem oder vereinsschädigendem Verhalten, oder wenn es mit dem Mitgliedsbeitrag länger als neun Monate in Verzug ist, nach Anhörung ausgeschlossen werden. Zur Stellung eines Ausschlussantrages ist jedes Mitglied berechtigt.
- (4) Mit der Beendigung der Mitgliedschaft erlischt jeder Anspruch an die Arbeitsgemeinschaft.

§ 6 Organe der Arbeitsgemeinschaft

- (1) Organe der Arbeitsgemeinschaft sind die Mitgliederversammlung, der Ausschuss und der Vorstand.

§ 7 Mitgliederversammlung

- (1) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt. Hierzu sind die Mitglieder spätestens 2 Wochen vorher durch Bekanntgabe im Rundbrief der Arbeitsgemeinschaft einzuladen.
- (2) Die ordentliche Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:
 - a) sie nimmt die Jahresberichte des Vorsitzenden, des Kassierers und der Revisoren entgegen,
 - b) sie bestimmt über die Entlastung des Vorstandes,
 - c) sie wählt den Vorstand und den Ausschuss des Vereins auf 2 Jahre,
 - d) sie wählt 2 Revisoren, die Vereinsmitglieder sein müssen, aber dem Vorstand und Ausschuss nicht angehören dürfen,
 - e) sie setzt den Jahresbeitrag fest und ändert bei Bedarf dessen Höhe,
 - f) sie entscheidet über alle Anträge, die Vorstand, Ausschuss oder ein Vereinsmitglied ihr zur Entscheidung vorlegen. Anträge einzelner Vereinsmitglieder können als unzulässig zurückgewiesen werden, wenn sie nicht 8 Tage vor der Mitgliederversammlung bei einem Vorstandsmitglied schriftlich gestellt sind,
 - g) sie beschließt über Satzungsänderungen.
 - h) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung findet statt, wenn mindestens $\frac{1}{4}$ der Mitglieder oder der Ausschuss dies schriftlich unter Angabe von Gründen beantragen. Für die Einberufung gelten die gleichen Formalien wie für die ordentliche Mitgliederversammlung. Die außerordentliche Mitgliederversamm-

lung hat die gleiche Zuständigkeit wie die ordentliche Mitgliederversammlung. Sie beschließt insbesondere auch über den Widerruf der Bestellung zum Vorstands- oder Ausschussmitglied, wenn sie eine grobe Pflichtverletzung oder eine Unfähigkeit zur ordnungsgemäßen Geschäftsführung feststellt.

- i) Über die Mitgliederversammlung ist vom Schriftführer eine Niederschrift zu fertigen, die vom Vorsitzenden und vom Schriftführer zu unterzeichnen ist.

§ 8 **Der Ausschuss**

- (1) Der Ausschuss hat die Aufgabe, nach den Richtlinien und Entschlüssen der Mitgliederversammlung über die Tätigkeit des Vereins im Einzelnen zu beraten und zu beschließen.
- (2) Der Ausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Die Beschlussfassung erfolgt in der Regel durch offene Abstimmung und zwar mit Stimmenmehrheit der anwesenden Ausschussmitglieder, Auf Verlangen von einem Mitglied muss geheime Abstimmung stattfinden. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
- (3) Der Ausschuss wird auf die Dauer von 2 Jahren durch die Mitgliederversammlung gewählt. Der Ausschuss besteht aus den vier Mitgliedern des Vorstandes, dem Rundsendeleiter sowie den Fachgebietsleitern, wobei die Fachgebiete und deren Leiter durch die Mitgliederversammlung bestimmt werden.

§ 9 **Der Vorstand**

- (1) Der Vorstand besteht aus dem 1. Vorsitzenden, dem 2. Vorsitzenden, dem Kassierer und dem Schriftführer.
- (2) Der Vorstand ist für die Geschäfte des Vereines verantwortlich. Er entscheidet in allen Fragen selbständig, die nicht zur Zuständigkeit der Mitgliederversammlung oder des Ausschusses gehören.
- (3) Der 1. Vorsitzende leitet die Sitzung der Mitgliederversammlung, des Ausschusses und des Vorstandes und ist für die Einberufung dieser Gremien verantwortlich.
- (4) Bei Verhinderung des 1. Vorsitzenden oder bei Fragen, die ihn persönlich betreffen, tritt an seine Stelle der 2. Vorsitzende.
- (5) Der 1. Vorsitzende und der 2. Vorsitzende vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich zusammen (Vorstand im Sinne des § 26 BGB).

§ 10 **Die Rechnungsprüfer**

- (1) Die Rechnungsprüfer haben die Prüfung des Jahresabschlusses, der Bücher und Belege sowie der Kasse vor der nächsten Mitgliederversammlung vorzunehmen und dieser über das Ergebnis ihrer Feststellungen zu berichten.
- (2) Sie werden für zwei Jahre gewählt. Eine Wiederwahl ist nicht zulässig.

§ 11 **Beschlussfassungen**

- (1) Beschlüsse aller Organe des Vereines werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. Für eine Satzungsänderung ist eine Zweidrittelmehrheit erforderlich.

§ 12 **Auflösung der Arbeitsgemeinschaft**

- (1) Die Auflösung der Arbeitsgemeinschaft kann nur von einer zu diesem Zweck besonders einberufenen Mitgliederversammlung mit Dreiviertelmehrheit der abgegebenen Stimmen beschlossen werden.

- (2) Bei Auflösung bzw. Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Gotwin-Zenker-Stiftung (für philatelistische Literatur), Steuernummer 848/16975 beim Finanzamt München für Körperschaften, die es ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 13 **Inkrafttreten**

- (1) Die Neufassung dieser Satzung tritt mit Verabschiedung durch die Mitgliederversammlung und Eintrag in das Vereinsregister in Kraft und ersetzt die alte Satzung vom 22.04.2006.

Mühlhausen, 24.04.2010